

19 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Jänner 1968, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1968

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll für den voraussichtlichen Abgang des Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1968 durch eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen einen Zuschuß bis zur Höhe von 397,343.000 Schilling zu gewähren, vorgesorgt werden.

Nach Rechtsansicht der Bundesregierung fällt die Bestimmung des § 2 unter den Begriff "Bewilligung des Bundesvoranschlages" im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 655 der Beilagen). Dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt demnach nur die Bestimmung des § 1 sowie § 3 soweit er sich auf § 1 bezieht.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1968 einer Vorberatung unterzogen.

Ein von Frau Bundesrat Hermine Kubanek eingebrachter Antrag Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Gleiches ergab sich bei einem Antrag des Berichterstatters keinen Einspruch zu erheben. In beiden Fällen ergab sich Stimmengleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne der §§ 24 Abs. I und 30 Abs. D der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 15. Jänner 1968

H ö t z e n d o r f e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann